

Name und Anschrift der Schule:

Schulstempel

Datum der Bestellung:

## Bestellung zur / zum Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich

Hiermit wird für die oben genannte Schule Herr/ Frau:

zur / zum Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII für den inneren Schulbereich unter Beteiligung des Schulpersonalrates und ggf. der Frauenbeauftragten sowie der Vertrauensperson für Schwerbehinderte bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig für

- den gesamten Schulbereich:
- für folgende(n) Teilbereich(e): \_\_\_\_\_ -

Der/Die Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich:

- achtet auf gesundheitsbewusstes Verhalten der Landesbediensteten in der Schule und spricht mit ihnen über die Vermeidung von Gefährdungen
- meldet der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter technische und sicherheitsrelevante organisatorische und verhaltensbedingte Mängel, die zu gesundheitlichen Gefährdungen und Unfällen führen können, und unterbreitet Vorschläge für ihre Beseitigung
- nimmt an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen mit externen Organisationen und Institutionen, z.B. Gemeindeunfallversicherungsverband oder Unfallkasse, teil
- unterstützt die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Information des Lehrerkollegiums über Fragen und Probleme der Sicherheits- und Gesundheitsförderung
- berät außerdem die Fachkonferenzen und einzelne Lehrkräfte in präventiven Angelegenheiten, initiiert Fortbildungsmaßnahmen zur Sicherheitsförderung und wirkt darauf hin, dass in Konferenzen Sicherheits- und Gesundheitsprobleme behandelt werden
- initiiert schulische Projekte und Maßnahmen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung, z.B. eine Projektwoche „Sicherheit“, und wirkt ggfs. bei der Organisation mit.

Datum, Unterschrift Schulleiterin/ Schulleiters:

Datum, Unterschrift Lehrkraft:

Datum, Unterschrift Personalrätin/ Personalrat:

- Original für die Akten der Dienststelle
- Kopie für die oder den Sicherheitsbeauftragten
- Kopie für den Personalrat
- Kopie für die Gleichstellungsbeauftragte
- Kopie für die Schwerbehindertenvertretung
- Kopie an die Schulbehörde zur Weiterleitung an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Kopie an den zuständigen Unfallversicherungsträger

# Merkblatt Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich

## 1. Der „innere“ Schulbereich

Sicherheitsbeauftragte für den „inneren Schulbereich“ sind zuständig für Aspekte von Sicherheit und Gesundheit, die die innerschulische Organisation, Lernmittel und das Verhalten der Bediensteten bei der Arbeit betreffen. In den seltenen Fällen, in denen zwischen Gefährdungen für Lehrkräfte und Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler unterschieden werden kann, sind Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich vorrangig für die Bediensteten zuständig. Auf Wunsch sollen sie Kolleginnen und Kollegen auch beraten, wenn es um die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei schulischen Veranstaltungen geht.

In vielen Fällen berühren Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gleichzeitig „inneren“ und „äußeren“ Schulbereich. Deshalb müssen Hausmeister und Sicherheitsbeauftragte für den inneren Bereich zusammenarbeiten.

Der folgende Text bezieht sich auf Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich.

## 2. Was sollen Sicherheitsbeauftragte tun?

Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sollen die Schulleiterin oder den Schulleiter dabei unterstützen, die Aufmerksamkeit für systematische Prävention und Gesundheitsförderung ständig wach zu halten und die Bereitschaft möglichst aller Kolleginnen und Kollegen zu sicherheitsgerechtem und gesundheitsbewusstem Handeln zu fördern. Sie sollen Handlungsansätze zur verstärkten Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit suchen und ihre Beobachtungen und ggf. Vorschläge der jeweils verantwortlichen Person mitteilen. Das kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, aber auch eine Kollegin oder ein Kollege sein.

Sicherheitsbeauftragte sollen nach Möglichkeit an allen Beratungsgesprächen, Begehungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen teilnehmen, die mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Arbeitsmedizinerin oder dem Arbeitsmediziner, einer Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers oder der staatlichen Gewerbeaufsicht in der jeweiligen Schule stattfinden. Wenn nötig, werden sie für diese Gelegenheiten vom Unterricht freigestellt.

Sie nehmen Kenntnis von entsprechenden Berichten und von allen Unfallmeldungen. Sie sollen ihre praktischen Erfahrungen, Kenntnisse von Verbesserungsmöglichkeiten und die Kontakte zu Ansprechpartnern im Kollegium weiter verbreiten. Sicherheitsbeauftragte gehören zu den ständigen Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses der Schule.

## 3. Welche Stellung haben Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII sind Kolleginnen oder Kollegen, die freiwillig und ehrenamtlich ein besonderes Augenmerk auf Sicherheit und Gesundheitsschutz richten. Sie sollen im Kollegium integriert und möglichst täglich in der Schule anwesend sein. Sie haben keine Verpflichtung zu bestimmten Tätigkeiten, die von den Verantwortlichen\* und dazu beauftragten Personen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren sind. Aus ihrer Stellung als Sicherheitsbeauftragte tragen sie keine Verantwortung für den Zustand von Geräten, Räumen und Einrichtungen oder für das Verhalten anderer Personen.

Aus diesen Gründen sollen weder Schulleiterinnen oder Schulleiter noch andere Mitglieder der Schulleitung und auch keine Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden. Es spricht jedoch nichts dagegen, eine Person zur oder zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, die unabhängig davon eine andere Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt, z. B. als Sammlungsleiterin oder Sammlungsleiter, Gefahrstoffbeauftragte oder Gefahrstoffbeauftragter oder als Beauftragte oder Beauftragter für Erste Hilfe.

Sicherheitsbeauftragte nehmen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für sich selbst, für Kolleginnen und Kollegen und für Schülerinnen und Schüler. Sie sind bei ihren Aktivitäten in der Schule nicht an Dienstwege gebunden und werden in Gespräche und Vorgänge auf der Leitungs- und Verwaltungsebene einbezogen.

Die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte oder als Sicherheitsbeauftragter ist keine Funktionsstelle im engeren Sinne. Sie bietet jedoch die Möglichkeit, sich als einsatzbereit, kollegial, konstruktiv und aufgeschlossen im Kollegium und darüber hinaus bekannt zu machen.

## 4. Welche Voraussetzungen brauchen Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte brauchen keine speziellen Fachkenntnisse, um ihre Tätigkeit aufzunehmen. Sie sollten allerdings ein ausgeprägtes Interesse an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben. Unverzichtbar ist, dass Sicherheitsbeauftragte guten Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen und zur Schulleiterin oder zum Schulleiter haben. Nur dann können sie diese so ansprechen, dass eine positive Wirkung zu erwarten ist.

## 5. Wie werden Sicherheitsbeauftragte bestellt?

Sicherheitsbeauftragte werden schriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs bestellt. Bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten bestimmt der Personalrat mit, die Schulfrauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. In gewerblichen berufsbildenden Schulen und in anderen größeren Schulen ist es sinnvoll, mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, damit sie sich auf verschiedene Bereiche spezialisieren können. Die Namen der bestellten Sicherheitsbeauftragten werden der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Arbeitsmediziner und dem Unfallversicherungsträger mitgeteilt.

## 6. Woher bekommen Sicherheitsbeauftragte Unterstützung?

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Arbeitsmediziner und die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht sind jederzeit für Sicherheitsbeauftragte ansprechbar. Besondere Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich sind vorgesehen. Auch das Internet bietet eine Fülle von Hilfsmitteln und Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Es gilt der Grundsatz, dass jeder in seinem Arbeitsbereich als Fachlehrer oder Sammlungsleiter usw. verantwortlich ist.

Übergreifende Aufgaben können nach § 13 Absatz 2 ArbSchG vom Schulleiter zur eigenverantwortlichen Erledigung an Beauftragte für .....